

SATZUNG vom 06.05.2018



Inhaltsübersicht:

Rückschau, Einführung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 7 Vereinsorgane

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

§ 9 Erweiterter Vorstand

§ 10 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

§ 11 Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands

§ 12 Kassenführung

§ 13 Mitgliederversammlung

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 15 Gleichstellungsklausel

§ 16 Datenschutz

§ 17 Auflösung

§ 18 Inkrafttreten

RÜCKSCHAU

Der am 21.02.2016 gegründete Verein Bürgerhilfe Anzenkirchen „Ein Dorf hilft“ e.V. ist aus dem Helferkreis Flüchtlinge Anzenkirchen entstanden. Erstmals traf sich dieser mit über 50 ehrenamtlich tätigen Personen aus Anzenkirchen sowie aus der Umgebung am 01.10. 2015 im Pfarrzentrum „Alte Schule“.

Zielsetzung des Helferkreises war es, den ab Mitte Oktober 2015 im Anwesen Brücken-straße 11 in Anzenkirchen untergebrachten bis zu 50 Schutzsuchenden (Kriegs-flüchtlingen, Asylanten, Asylbewerbern) den Aufenthalt im Ort annehmbar zu machen. Bis zur Schließung der in der Trägerschaft des Landkreises Rottal-Inn stehenden, dezentralen, Asylbewerberunterkunft zum 31.10.2017 wurden 96 Bewohner mit großem Engagement zahlreicher Helfer/innen betreut.

Durch seine weitreichenden Bemühungen ist der Verein Bürgerhilfe im Zeitraum der vorerwähnten Aufgabenstellung erkennbar zu einem unverzichtbaren Bindeglied zwischen den Schutzsuchenden und der heimischen Bevölkerung geworden.

Dies war auch der Fall als am 01.06.2016 eine Hochwasserkatastrophe bisher nicht da gewesenen Ausmaßes den Gemeindebereich Anzenkirchen heimsuchte. Die verheerenden Folgen durch die zerstörerischen Fluten des Altbaches, von der ein großer Teil der Bevölkerung betroffen war, ließen eine überwältigende Welle der Hilfsbereitschaft in allen möglichen Bereichen entstehen.

Die Zweckbestimmung in der Vereinssatzung vom 21.02.2016, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, wurde hier von Verantwortlichen und Mitgliedern der Bürgerhilfe weit über das Maß der dort allgemein festgelegten Dienste hinaus in vielfältigster Weise in die Tat umgesetzt.

Mit der Durchführung eines monatlich stattfindenden Bürger-Cafés im Pfarrzentrum ab Oktober 2016 sowie mit der Umsetzung des Zieles „Verbesserung der Mobilität“ durch Beschaffung eines 7-sitzigen Pkw's im August 2017 wurde vom Verein ein im Ort erkennbarer Bedarf abgedeckt.

Durch den Wegfall der Aufgabe der Unterstützung Schutzsuchender, die auch zeitnah in dieser Form am Ort nicht mehr eintreten dürfte, ist diese Zweckbestimmung in der bisherigen Satzung gegenstandslos geworden.

Eine Neufassung der Satzung erschien deshalb angezeigt. Die Mitgliederversammlung hat diese am 06.05.2018 beschlossen.

EINFÜHRUNG zur nachfolgenden Satzung vom 06.05.2018

Der am 21.02.2016 gegründete Verein Bürgerhilfe Anzenkirchen „Ein Dorf hilft“ e.V. ist ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern aus Anzenkirchen und Umgebung.

Diese sind gewillt, Bürgerhilfe im weitesten Sinne zu organisieren oder selbst zu leisten, ungeachtet des Geschlechts, des Alters, der Religion, der persönlichen Ausrichtung oder der Nationalität der bedürftigen Person.

Alle Leistungen, gleich ob persönlicher oder materieller Art, sind freiwillig und erfolgen ohne Entlohnung.

Die Hilfsdienste stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern unterschiedslos zu Verfügung. Vorrangige Aufgabe ist dabei die Förderung des Gemeinwohls in Form der Vermittlung von Hilfeleistungen und Unterstützungen für bedürftige, behinderte oder kranke Bürgerinnen und Bürger im Bereich der früheren Gemeinde Anzenkirchen.

Dieser Zweck soll gefördert, gepflegt, weiterentwickelt und durch aktive Arbeit ausgebaut werden.

Über allen Bemühungen und Handlungen des Vereins Bürgerhilfe Anzenkirchen e.V. steht der Grundgedanke gemeinsam Menschen in Not zu helfen.

Mit dem Zusatz „Ein Dorf hilft“ zum Vereinsnamen soll diese erklärte Absicht praktizierter Nächstenliebe unverkennbar gemacht werden.

Bürgerhilfe Anzenkirchen

„Ein Dorf hilft“ e.V.

-Satzung-



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bürgerhilfe Anzenkirchen „Ein Dorf hilft“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 84371 Anzenkirchen, Markt Triftern (Landkreis Rottal-Inn)
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Landshut - Registergericht – mit dem Geschäftszeichen VR 200768 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es,

hilfsbedürftige Personen, die im Gemeindeteil Anzenkirchen des Marktes Triftern wohnen, ungeachtet des Geschlechts, des Alters, der Religion, der politischen Ausrichtung und der Nationalität, zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- a) Vermittlung auf freiwilliger Basis bei Hilfen des täglichen Lebens, insbesondere bei Behördengängen, Arztbesuchen und dergleichen
- b) Deckung materieller Grundbedürfnisse auf Spendenbasis
- c) Betrieb einer Begegnungsstätte für alle Alters- und Bevölkerungsschichten durch das kostenlose Bürgercafé im Pfarrzentrum
- d) Verbesserung der Mobilität durch kostenlose Fahrdienste mit dem vereinseigenen Fahrzeug für alle nicht mobilen Personen
- e) Förderung der aktiven Dorfgemeinschaft

zu a - e)

Fortbildung der aktiven Vereinsmitglieder (Helfer) durch Besuche von Vorträgen und Seminaren mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfs- und Unterstützungsleistungen sicher zu stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
4. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeiten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die durch eigene Aktivitäten die Ziele des Vereins unterstützen will.
2. Die Mitgliedschaft ist möglich als aktives oder passives Mitglied.
3. Der Status aktiv oder passiv ist bei Erwerb der Mitgliedschaft in der Beitritts-erklärung anzugeben. Eine Änderung des Status ist im Hinblick auf versicherungsrechtliche Auswirkungen rechtzeitig dem Vorstand anzuzeigen.
4. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte für einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
5. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund erforderlich).
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
Die Ablehnung ist vereinsintern unanfechtbar.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des laufenden Kalenderjahres zu erklären
3. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt,
- wenn es durch ehrenrühriges Verhalten das Vereinsansehen schädigt
- bei unkameradschaftlichem Verhalten und bei dem Versuch, Unfrieden oder Zersetzung im Verein zu stiften.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung per eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekannt gewordene Anschrift zu übersenden.

Gegen diesen Beschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)
 - c) der erweiterte Vorstand
2. Zur Umsetzung des Vereinszweckes können entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen, wegen aktuell eingetretenen Ereignissen oder im Hinblick auf spezifische Notwendigkeiten besondere Arbeitsgruppen vom Vorstand gebildet werden.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassier
 - d) der Schriftführer

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder Vorschriften des BGB der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 500,00 Euro vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung des Vorstands.
3. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende übt die Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur aus, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 8) und den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird jeweils vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die gewählten Beisitzer haben Stimmrecht im Vorstand.
2. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

§ 10 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzungsregelungen anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 11 Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands

1. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte anwesend sind.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandmitgliedes.
4. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder - bei Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
4. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 - c) Erlass und Änderung der Beitragsordnung
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands sowie der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen Mitgliedsausschluss.
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
3. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
4. Jede Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (Brief oder E-Mail) **oder** durch Veröffentlichung in der Tageszeitung (PNP) **und** durch Aushang im Bekanntmachungskasten für Vereine in Anzenkirchen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf der Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt.
Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies so beantragt wird.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift enthält Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amt und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten bis auf den Namen gelöscht.
3. Der Vorstandschaft des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
3. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
4. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Triftern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Belange im Gemeindeteil Anzenkirchen zu verwenden hat.
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.05.2018 beschlossen.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.02.2016 außer Kraft.

Unterschrift von sieben bei der Versammlung

am 6.Mai 2018 anwesenden Mitgliedern:

1).....

2).....

3).....

4).....

5).....

6).....

7).....

Bestätigung:

Anzenkirchen, den 06.05.2018

BÜRGERHILFE ANZENKIRCHEN „EIN DORF HILFT“ e.V.

Hermann Ertl (1. Vorsitzender-Bürgerhilfe)